

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

12. März 1948.

Einmischung einer Besatzungsmacht in die Zivilrechtspflege des
Bezirksgerichtes Wiener-Neustadt.

138/A.B.
zu 181/J

Anfragebeantwortung.

Auf die Anfrage der Abg. Dr. T s c h a d e k und Genossen vom 19. Februar teilt Bundesminister für Justiz Dr. G e r g mit:

Gegen Stefan Maier, den ehemaligen Bürgermeister von Steinabrückl, war beim Kreisgericht Wiener-Neustadt zu Vr 1625/47 am 20. September 1947 von Cäcilie Stärk eine Anzeige erstattet worden, wonach der Genannte einen Radioapparat Marke "Zerdik", der sich vorübergehend in der Gemeindkanzlei befunden hatte, ohne Berechtigung in seine Wohnung mitgenommen und damit veruntreut habe. Die von der Staatsanwaltschaft Wiener-Neustadt sodann beim Untersuchungsrichter beantragten Erhebungen ergaben, dass Stefan Maier der Radioapparat laut einer von ihm vorgewiesenen Schenkungsurkunde der Stadtkommandantur Wiener-Neustadt, die von Kapitän Gawrilow gezeichnet ist, im Juni 1945 von dem politischen Offizier der Feldposteinheit 3049 W, Hauptmann Batischtew, überlassen worden ist. Der Untersuchungsrichter des Kreisgerichtes Wiener-Neustadt hat daher, da der subjektive Tatbestand, dass nämlich Stefan Maier sich rechtswidrig in den Besitz dieses Apparates gesetzt habe, nicht erweislich war, über Antrag der Staatsanwaltschaft Wiener-Neustadt mit Beschluss vom 25. Oktober 1947 das Strafverfahren gemäss § 90 StPO. eingestellt.

Daraufhin brachte Cäcilie Stärk beim Bezirksgericht Wiener-Neustadt zu 1 C 444/47 am 10. November 1947 gegen Stefan Maier eine Klage auf Herausgabe des Radioapparates ein. Die mündliche Streitverhandlung wurde für den 3. Dezember 1947 anberaumt. Ende November 1947 liess Kapitän Gawrilow den Richter, der mit dieser Klage befasst war, zu sich kommen und erklärte ihm, dass ein österreichisches Gericht in dieser Sache nicht zu entscheiden hätte, da eine von der Kommandantur ausgestellte Schenkungsurkunde vorliege. Der Richter führte die Verhandlung trotzdem durch und fasste über die von der Klägerin und dem Beklagten angebotenen Beweise (letzterer berief sich auf die Schenkungsurkunde) einen Beweisbeschluss. Da die Urkunde zum Straftat genommen worden war, vertagte der Richter die mündliche Streitverhandlung auf den 24. Februar 1948 zur Beischaffung des Straftates mit der Schenkungsurkunde und zur Durchführung weiterer Beweise über die Frage des Eigentumsrechtes der Klägerin an dem Radioapparat.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

12. März 1948.

Am 16. Februar 1948 liess Kapitän Gawrilow den Richter erneut zu sich kommen und fragte ihn, warum er die Klage nicht abgewiesen und zumindest die an sich unnötige Verhandlung nicht abberaumt hätte. Auf die Antwort des Richters, dass er nach den Bestimmungen der Österreichischen ZPO. ein Urteil nur nach einer mündlichen Streitverhandlung und nach Durchführung der angetretenen Beweise fällen könne und die Abberaumung des Termines der Streitverhandlung nur bei Rückziehung der Klage möglich gewesen wäre, erklärte Kapitän Gawrilow, dass er die österreichischen Gesetze zwar nicht kenne, dass ihm aber der Fall an sich ganz klar schiene. Der Richter wies noch darauf hin, dass es nach den Bestimmungen der österreichischen ZPO. Vorschrift sei, über die Anträge der Parteien die Beweise zu erheben. Abschliessend erklärte Kapitän Gawrilow, dass Stefan Maier den Radioapparat auf keinen Fall herausgeben werde, allenfalls werde die Kommandantur diesen Apparat wieder an sich nehmen, wogegen dann ein österreichisches Gericht nichts unternehmen könnte. Er wünsche in dieser Angelegenheit nichts mehr zu hören, was seiner Ansicht widerspreche.

Der beige-schaffte Straftakt des Kreisgerichtes Wiener-Neustadt langte im Dezember 1947 beim Bezirksgericht Wiener-Neustadt ein und wurde dem Streitakt angeschlossen. Beide Akten wurden am 19. Februar 1948 von der Stadtkommandantur Wiener-Neustadt zur Einsicht eingeholt, von wo sie am 25. Februar 1948 zurückgestellt wurden.

Der Fortsetzung des Zivilprozesses steht mithin nichts im Wege.

Da das Vorgehen des Richters vollkommen gesetzmässig war und es sich um einen Rechtsstreit zwischen Inländern handelte, auf den einzig und allein Österreichisches Recht zur Anwendung zu gelangen hatte, beabsichtige ich im Gegenstand eine Vorstellung bei der Alliierten Kommission für Österreich, Sowjetisches Element, zu erheben.

Die anfragenden Abgeordneten können überzeugt sein, dass ich mich mit aller Macht auch in Zukunft jedem Eingriff in die Unabhängigkeit der Zivil- aber auch Strafrechtspflege widersetzen und alles unternehmen werde, um die Unabhängigkeit der österreichischen Rechtspflege zu sichern.

-. - . - . - . - .